
Baustundenregelung

der Akademischen Fliegergruppe Berlin e. V.
in der Fassung vom 25.03.2019



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Definitionen	3
2.1. Def.: Baustunde	3
2.2. Def.: Überlandflug	3
2.3. Def.: Flugrecht	3
2.4. Def.: Eingeschränktes Flugrecht	3
2.5. Def.: Anwärterflugrecht	4
2.6. Def.: Flugverbot	4
2.7. Def.: Flugsaison	4
2.8. Def.: Bausaison	4
3. Mitgliedsstatus	4
4. Vom Mitgliedsstatus unabhängige Regeln	5
4.1. Fristgerechte Erfassung von Baustunden	5
4.2. Anfechten von Baustunden	5
4.3. Aufenthalte außerhalb von Berlin und Mitnahme des Flugrechtes in eine spätere Saison	5
5. Regeln für aktive Mitglieder	5
5.1. Anzahl zu leistender Stunden	5
5.2. Wertungszeitraum	6
5.3. Flugrecht	6
5.4. Eingeschränktes Flugrecht	6
5.5. Flugverbot	6
5.6. Flugstundenvergünstigung	6
6. Regeln für Probemitglieder („Anwärter“)	6
6.1. Anzahl zu leistender Stunden	6
6.2. Wertungszeitraum	7
6.3. Flugrecht	7
6.4. Aktivierung	7
6.5. Antrag auf Verlängerung des Probejahrs	7
6.6. Austritt während der Probejahres	8
7. Regeln für inaktive Mitglieder	8
7.1. Flugrecht	8
7.2. Reaktivierung	8
8. Baustunden für Ämter und Tätigkeiten	8
8.1. Ämter	8
8.2. Wissenschaft/Abschlussarbeiten	9
8.3. Flugbetrieb	9
9. Änderungslog	9

1. Präambel

Dieses Dokument legt fest, wie sich die Mitglieder der Akaflieg Berlin in Form von Arbeitsstunden in den Verein einzubringen haben, um bestimmte Rechte und Mitgliedsstatus zu erlangen. Wenngleich der folgende Text versucht, möglichst allgemeingültig zu sein, kann es immer Spezialfälle geben, die nicht geregelt sind. Tritt ein solcher ein, so kann in einer Vollversammlung des Vereins eine Lösung gefunden werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die sich in einer besonderen Situation befinden, die möglicherweise eine Ausnahmeregelung nahelegt. Auch darüber kann in einer Vollversammlung auf Antrag eines Mitgliedes hin beraten werden.

2. Definitionen

2.1. Def.: Baustunde

Eine *Baustunde* ist jede Stunde Arbeit, die für die Akaflieg Berlin erbracht wird. Nicht als *Baustunden* zählen die normalen Flugbetriebsdienste (Pitty, Winde, Startleiter, Fluglehrer) und Fahrwege. In welcher Form die Arbeitszeit für Abschlussarbeiten und wissenschaftliches Arbeiten als *Baustunden* geltend gemacht werden kann, regelt Abschnitt 8.2.

2.2. Def.: Überlandflug

Als *Überlandflüge* versteht man Flüge, bei denen nicht zu jedem Zeitpunkt der Verkehr in der Platzrunde des Startflugplatzes beobachtet werden kann.

2.3. Def.: Flugrecht

Ein Mitglied mit *Flugrecht* darf den Flugzeugpark der Akaflieg Berlin unter Berücksichtigung der Typenberechtigungen in vollem Umfang nutzen.

2.4. Def.: Eingeschränktes Flugrecht

Hat eine Person *eingeschränktes Flugrecht*, so darf diese zwar fliegen, allerdings sind Schulungsflüge als Schüler und Überlandflüge nicht gestattet. Des Weiteren haben sich Mitglieder mit *eingeschränktem Flugrecht* bei Fragen bezüglich Startreihenfolge und Flugzeiten den Vorgaben der Mitglieder mit *Flugrecht* unterzuordnen. Umschulungen auf neue Flugzeugtypen sind untersagt. Das *eingeschränkte Flugrecht* ist gedacht für aktive Mitglieder mit Segelflugschein, die sich in einer Saison aus irgendwelchen Gründen

nicht in normalem Umfang in den Verein einbringen können. Diesen soll damit der Erhalt des Scheines trotzdem ermöglicht werden.

2.5. Def.: Anwärterflugrecht

Hat ein Mitglied *Anwärterflugrecht*, so gelten die gleichen Einschränkungen wie beim *eingeschränkten Flugrecht*; mit der Ausnahme, dass das Mitglied geschult werden darf.

2.6. Def.: Flugverbot

Mitgliedern mit *Flugverbot* ist es untersagt, Flüge mit Flugzeugen der Akaflieg Berlin als verantwortlicher Flugzeugführer oder Flugschüler anzutreten.

2.7. Def.: Flugsaison

Die *Flugsaison* ist der Zeitraum vom Anfliegen bis zum Abfliegen.

2.8. Def.: Bausaison

Unter *Bausaison* verstehen wir den Zeitraum für die Wertung der Baustunden aktiver Mitglieder. Dieser reicht vom Ende der vorherigen Bausaison bis zur letzten Vollversammlung vor dem Anfliegen. Er ist deshalb immer ungefähr ein Jahr lang.

3. Mitgliedsstatus

Für die Mitglieder der Akaflieg Berlin sind drei verschiedene Mitgliedsstatus vorgesehen. Ein Mitglied ist entweder Probemitglied („AnwärterIn“), aktives Mitglied oder inaktives Mitglied. Ein neu beigetretenes Mitglied ist immer zunächst Probemitglied. Der Übergang von der Probemitgliedschaft zur Mitgliedschaft als aktives Mitglied wird als Aktivierung bezeichnet und ist in 6.4 geregelt. Je nachdem, welchen Mitgliedsstatus ein Mitglied hat, gelten verschiedene Regelungen. Spezielle Regelungen sind in den Abschnitten 5, 6 und 7 beschrieben.

4. Vom Mitgliedsstatus unabhängige Regeln

4.1. Fristgerechte Erfassung von Baustunden

Damit die Nachvollziehbarkeit geleisteter Arbeiten gewährleistet ist, müssen diese bis spätestens eine Woche nach Abschluss der Arbeiten in die online verfügbare Baustundenkartei eingetragen werden. Bei Fristüberschreitung werden die geleisteten Arbeiten als ungültig betrachtet. Auf diesem Wege verfallene Baustunden können nur über einen Beschluss der Vollversammlung ihre Gültigkeit zurückerlangen.

4.2. Anfechten von Baustunden

Sollte ein Mitglied sich Baustunden eintragen, die von einem anderen Mitglied als fragwürdig erachtet werden, so ist dies spätestens zur zweiten Vollversammlung nach dem Eintragszeitpunkt anzusprechen. Andernfalls ist eine Aberkennung der Stunden nicht mehr möglich.

4.3. Aufenthalte außerhalb von Berlin und Mitnahme des Flugrechtes in eine spätere Saison

Eine Sondersituation einzelne Mitglieder betreffend, die häufig auftritt, ist ein längerer Aufenthalt in größerer Entfernung außerhalb von Berlin. In diesem Fall kann, wie in der Präambel schon erwähnt, in einer Vollversammlung des Vereins eine Sonderlösung für das jeweilige Mitglied gefunden werden. Wichtig dabei ist: In solchen Fällen ist ein Antrag auf Baustundenminderung oder außerordentliches Flugrecht *vor* der Abwesenheit zu stellen und auf einer Vollversammlung zu beraten. Gleiches gilt insbesondere, wenn ein Mitglied vorhat, sein Flugrecht in einer Saison nicht zu nutzen und es stattdessen eine Saison später wahrzunehmen. Der Antrag darauf ist *vor* der Saison zu stellen, in der das Flugrecht *nicht* genutzt wird.

5. Regeln für aktive Mitglieder

5.1. Anzahl zu leistender Stunden

Alle aktiven Mitglieder der Akaflieg Berlin haben im Laufe jeder Bausaison 200 Baustunden zu leisten.

5.2. Wertungszeitraum

Der Zeitraum für die Wertung der Baustunden ist die Bausaison wie definiert in 2.8. Da die Bausaison in der letzten Vollversammlung vor dem Anfliegen endet, kann in dieser festgestellt werden, wer aufgrund der erbrachten Baustunden Flugrecht in der nächsten Flugsaison erhält.

5.3. Flugrecht

Um Flugrecht zu erhalten, muss das Mitglied mindestens die Baustundenvorgabe für aktive Mitglieder erfüllt haben.

5.4. Eingeschränktes Flugrecht

Eingeschränktes Flugrecht erhält, wer genau oder mehr als $\frac{2}{3}$ der Baustundenvorgabe für aktive Mitglieder erfüllt hat.

5.5. Flugverbot

Flugverbot erhält, wer weniger als $\frac{2}{3}$ der Baustundenvorgabe für aktive Mitglieder geleistet hat. Dadurch wird das betreffende Mitglied automatisch inaktiv.

5.6. Flugstundenvergünstigung

Aktive Mitglieder, die mehr als 150% der Baustundenvorgabe für aktive Mitglieder geleistet haben, erhalten in der nächsten Flugsaison eine Vergünstigung bei den Flugstunden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

6. Regeln für Probemitglieder („Anwärter“)

6.1. Anzahl zu leistender Stunden

Jedes Probemitglied der Akaffieg Berlin hat 150 Baustunden zu leisten.

6.2. Wertungszeitraum

Probemitglieder haben ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts in die Akaflieg Berlin ein Probejahr lang Zeit um 150 Baustunden zu leisten. Das Probejahr der Probemitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Akaflieg Berlin und endet zur ersten Vollversammlung nach Ablauf eines Jahres.

6.3. Flugrecht

Nach Vollendung der 20. Baustunde hat ein Probemitglied Anwärterflugrecht.

6.4. Aktivierung

Ein Probemitglied darf einen Antrag auf Aktivierung stellen, sobald es sein Baustundensoll erfüllt hat und seit mindestens 6 Monaten Probemitglied der Akaflieg Berlin ist. Der Antrag muss spätestens 2 Monate nach Erfüllung der Aktivierungsbedingungen und spätestens zur ersten Vollversammlung nach Ablauf des Probejahres gestellt werden. Bei der Aktivierung findet ein Übergang zwischen dem Wertungszeitraum für Probemitglieder, der sich nach dem individuellen Eintrittsdatum richtet, und dem Wertungszeitraum für aktive Mitglieder statt. Dazu werden bei der Aktivierung alle in der aktuellen Bausaison geleisteten Baustunden anerkannt. Die fehlenden Baustunden sind bis zum Ende der Bausaison nach den Regeln für aktive Mitglieder zu erbringen. Einen Ausnahmefall stellt eine Aktivierung in den Monaten Februar oder März vor der letzten Vollversammlung vor dem Anfliegen dar. Die Anzahl der Baustunden, die in diesem Fall bis zum Ende der Bausaison zu erbringen sind, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Der Januar ist zur Verdeutlichung des Übergangs mit in der Tabelle aufgeführt.

Monat der Aktivierung	Anzahl an Baustunden
Januar	$200 = 150 + \frac{200}{12} \cdot 3$
Februar	$183 = 150 + \lfloor \frac{200}{12} \cdot 2 \rfloor$
März	$166 = 150 + \lfloor \frac{200}{12} \cdot 1 \rfloor$

Ist die Aktivierung in der Flugsaison oder zur letzten Vollversammlung des Jahres, so hat das aktivierte Mitglied in der laufenden bzw. nächsten Flugsaison Flugrecht.

6.5. Antrag auf Verlängerung des Probejahrs

Ein Probemitglied, das nach Ablauf des Jahres weniger als 150 Baustunden geleistet hat, kann einen Antrag auf Verlängerung des Probejahres stellen. Wird dieser genehmigt, werden seine Baustunden zurück auf Null gesetzt und das Probejahr beginnt ab dem Zeitpunkt der Verlängerung von neuem.

6.6. Austritt während der Probejahres

Probemitglieder, die aus der Akaflieg Berlin austreten bzw. deren Probejahr endet und die ihr Soll von 150 Baustunden nicht erfüllt haben, werden zu aktuellen Gastflugpreisen abgerechnet, wenn sie innerhalb der Flugsaison mehr als 15 Starts gemacht haben oder mehr als 5 Stunden geflogen sind. Ist die Jahresabrechnung zu Preisen für Probemitglieder bereits erfolgt, wird die fehlende Differenz nachberechnet. Eventuelle Vergünstigungen für geleistete Baustunden werden dabei nicht mehr berücksichtigt.

7. Regeln für inaktive Mitglieder

7.1. Flugrecht

Mitglieder, die sich innerhalb der laufenden Flugsaison inaktiv gemeldet haben, behalten bis zum Ende der Flugsaison ihre Berechtigungen ohne Einschränkungen. In allen anderen Fällen haben inaktive Mitglieder Flugverbot.

7.2. Reaktivierung

Um sich wieder aktiv melden zu können, muss ein Mitglied die Baustundenvorgabe für aktive Mitglieder innerhalb der letzten 12 Monate erfüllen. Ein reaktiviertes Mitglied erhält eingeschränktes Flugrecht. Um Flugrecht zu erhalten ist ein Antrag zu stellen, über den auf der Mitgliedervollversammlung abgestimmt wird.

8. Baustunden für Ämter und Tätigkeiten

8.1. Ämter

Da einige Ämter für die Akaflieg Berlin in unregelmäßigen Abständen Aufwand in unterschiedlichen Mengen bedürfen werden diese pauschal abgerechnet. Dies soll den Ämtern die Arbeit erleichtern. Die Baustunden werden zum Ende der Bausaison zugestanden. Die betreffenden Ämter und Stunden sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Amt	Baustunden
1./2. Vorsitzender	150
Kassenwart	100

8.2. Wissenschaft/Abschlussarbeiten

Für Abschlussarbeiten können Baustunden angerechnet werden. Die Abschlussarbeit muss dazu im Rahmen eines Forschungsprojektes der Akaflieg Berlin angefertigt werden. Zur Anrechnung müssen die Arbeit und alle dazugehörigen Daten und Literatur für die Akaflieg Berlin uneingeschränkt verwendbar sein. Die Anrechnung kann frühestens am Tag der Abgabe aller Projektdaten und der Arbeit bzw. des Berichts erfolgen. Neben universitären Abschlussarbeiten können auch Rechnungen oder Nachweise als Baustunden angerechnet werden. Bedingung dafür ist eine gute und nachvollziehbare Dokumentation in Berichtsform. Die Ergebnisse der Rechnungen oder Nachweise werden auf einer Vollversammlung der Gruppe vorgestellt. Dabei wird auch ein Baustundenvorschlag abgegeben, über den dann die Gruppe abstimmt. Als Maßstab zählt dabei der Umfang bzw. der Aufwand der Arbeiten. Grundsätzlich sollen Berichte so verfasst werden, dass sie ohne Nachbearbeitung von Projektfremden (z.B. LBA-Mitarbeitern) verstanden werden. Ist die Dokumentation vergleichbar mit einer Abschlussarbeit, so können die vollen 100 Baustunden angerechnet werden.

Arbeit	Baustunden
Studien- / Bachelor- / Diplom- / Masterarbeit	100
Rechnungen und Nachweise	bis zu 100

8.3. Flugbetrieb

Im Allgemeinen gibt es für die Durchführung vom Flugbetrieb keine Baustunden. Für Veranstaltungen der Akaflieg, bei denen Flugbetrieb für Dritte in Kammermark gemacht wird und für die Dienstpläne erstellt wurden (z.B. Hertellehrgang, Studentenfliegen oder Betriebsausflüge), können Baustunden angerechnet werden. Ausgenommen davon sind Idaflied-Veranstaltungen wie der Schimmelcup. Die Dienste werden von dem Organisator der Veranstaltung in einem Dienstplan verteilt. Der Organisator legt auch fest, wie viele Mitglieder pro Tag benötigt werden. Jeder, der im Dienstplan steht, darf sich pro Tag 5 Baustunden anrechnen.

9. Änderungslog

10.12.2015, 1. Version Dieses LaTeX-Dokument wurde aus den herumliegenden verschiedenen Word-Dokumenten erstellt und auf einer Vollversammlung verabschiedet.

12.01.2016, 2. Version In der Tabelle in Abschnitt 8.1 in der zweiten Zeile *Baustunden* durch *Kassenwart* ersetzt.

04.05.2017, 3. Version Tippfehler in Abschnitt 6.4 korrigiert und ebenda Satzbau verbessert sowie in der Tabelle einen Rechenfehler korrigiert (Aufrundungs- durch Abrundungszeichen ersetzt). Tippfehler in Abschnitt 8.3 Korrigiert. Abschnitt 4.3 zum Thema *Aufenthalte außerhalb von Berlin und Mitnahme des Flugrechte in eine spätere Saison* eingefügt.

25.03.2019, 4. Version Anwärter erhalten das Flugrecht nunmehr erst nach der Vollen-
dung der 20. Baustunde.